



ENTSCHEID

EXEMPLAR ARP TG

Frauenfeld,

2. Oktober 2000, Bi
Entscheid Nr. 61

Gemeinde Uttwil
Gestaltungsplan „Waidacker, Änderungen 2000“

1. Mit Schreiben vom 18. August 2000 ersucht der Gemeinderat Uttwil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Änderung ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt liegen gegen den Gestaltungsplan keine Rekurse vor. Der geänderte Gestaltungsplan wurde vom Amt für Raumplanung mit Bericht vom 25. April 2000 ausführlich vorgeprüft. Die im Bericht abgegebenen Hinweise sind hinreichend in die vorliegende Planung eingeflossen.
2. Mit Beschluss Nr. 821 vom 15. August 1995 genehmigte der Regierungsrat den Gestaltungsplan „Waidacker“. Seither wurden gestützt auf den Gestaltungsplan einige Mehrfamilien- und Reiheneinfamilienhäuser erstellt. Dem Planungsbericht ist zu entnehmen, dass die Realisierung der vorgenannten Bauten gezeigt habe, dass einige Korrekturen am Siedlungskonzept vorzunehmen seien. So erzeugen insbesondere die Reiheneinfamilienhäuser am südöstlichen Rand des Gestaltungsplangebietes einen zu abrupten Übergang zur angrenzenden Landwirtschaftszone. Mit den vorliegenden „Änderungen 2000“ wird beabsichtigt, diesen Übergang flüssender zu gestalten. Zu diesem Zweck wird beispielsweise der Baubereich D (ehemals ein Bereich für Mehrfamilienhäuser) neu dem Bereich der Einfamilienhäuser zugeschlagen. Die bisher drei bis vier Bauten umfassenden Reiheneinfamilienhauszeilen werden neu auf ein bis drei Bauten ausgelegt und der bisher vom motorisierten Individualverkehr freigehaltene Bereich der Einfamilienhäuser wird so geändert, dass neu die Parkierung bei den einzelnen Wohnhäusern erfolgt.

Im Planungsbericht finden sich die zum Verständnis des Gestaltungsplanes „Waidacker, Änderungen 2000“ notwendigen Begründungen. Im Sinne von § 33 PBG erscheint die Änderung des Gestaltungsplanes rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Uttwil am 17. August 2000 beschlossenen „Änderung 2000“ des Gestaltungsplans „Waidacker“ (RRB Nr. 821 vom 15. August 1995) werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Uttwil, 8592 Uttwil, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen „Waidacker, Änderungen 2000“; je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Amt für Raumplanung (3); unter Beilage eines Gestaltungsplans „Waidacker, Änderungen 2000“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 5. Oktober 2000